

## Anlage 1

### **Satzung zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte in der Stadt Fürstenfeldbruck (Marktsatzung - MS)**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

#### **§ 1 Märkte**

- 1) Die Stadt Fürstenfeldbruck veranstaltet Jahr- und Wochenmärkte.
- 2) Die Jahrmärkte finden an folgenden Tagen statt
  - a) am letzten Sonntag im April (Frühjahrsmarkt)
  - b) am letzten Sonntag im Oktober (Herbstmarkt)
- 3) Die Wochenmärkte finden
  - a) auf dem Viehmarktplatz am Donnerstag jeder Woche
  - b) auf dem Geschwister-Scholl-Platz am Freitag jeder Woche statt.

Fällt auf den Markttag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt am vorherigen Wochentag statt.

#### **§ 2 Marktplätze**

- 1) Jahrmärkte:  
Auf der Hauptstraße bis zur Abzweigung Kirchstraße/Schöngeisinger Straße, auf der Hauptstraße ab Abzweigung Kirchstraße/Schöngeisinger Straße bis einschließlich Leonhardsplatz, auf der Schöngeisinger Straße bis zur Abzweigung Viehmarktstraße, auf der Viehmarktstraße bis zur Abzweigung Brezngasserl, auf dem südlichen Viehmarktplatz, auf der Pucher Straße von der Hauptstraße bis zum Durchgangsweg zum Volksfestplatz (Hausnummer 34), auf der Dachauer Straße von der Hauptstraße bis Dachauer Straße (Hausnummer 12), auf der Augsburgener Straße von der Hauptstraße bis zur Abzweigung Maisacher Straße und auf der Maisacher Straße bis zur Maisacher Straße (Hausnummer 4).
- 2) Wochenmarkt:
  - a) auf dem Viehmarktplatz
  - b) auf dem Geschwister-Scholl-Platz

Die genauen Standorte sind aus den beiliegenden Lageplänen, die Bestandteile dieser Marktsatzung sind, ersichtlich.

#### **§ 3 Betriebs- und Verkaufszeiten**

- 1) Der Verkauf an den Jahrmärkten beginnt um 10:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr.
- 2) Der Verkauf beim Wochenmarkt findet
  - a) auf dem Viehmarktplatz von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
  - b) auf dem Geschwister-Scholl-Platz von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
- 3) Außerhalb der Markttag und der festgesetzten Marktverkaufszeiten ist jede Verkaufstätigkeit auf den Marktplätzen verboten.

## Anlage 1

### § 4 Platzzuweisung

- 1) Die Standplätze werden als Tagesplätze ausgewiesen; auf dem Gelände des Wochenmarktes können Dauerplätze (höchstens 2 Jahre) zugewiesen werden. Die Stadt behält sich die Platzvergabe vor. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Auch nach Anweisung eines Platzes kann die Marktaufsicht im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Platzverteilung treffen. Eine Platzverteilung kommt nur in Frage, wenn der Marktverkäufer die anfallenden Gebühren bezahlt und den Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für seinen Gewerbebetrieb erbringt.
- 2) Die Stadt ist berechtigt, für Markttag den Standplatz sonstiger nicht ortsgebundener Verkaufsstände auf öffentlichem oder stadteigenem Grund festzulegen.
- 3) Anträge auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes müssen mindestens 10 Wochen vorher mit dem vollständig ausgefüllten, offiziellen Bewerbungsformular der Stadt Fürstenfeldbruck bei dieser eingegangen sein.
- 4) Jeder Anbieter hat den ihm von der Stadt zugewiesenen Verkaufsplatz einzunehmen. Wenn der zugewiesene Verkaufsplatz nicht bis spätestens zwei Stunden vor Marktbeginn eingenommen ist, kann er von der Stadt anderweitig vergeben werden (ausgenommen sind die Wochenmärkte).
- 5) Übertragung und Weitergabe von Standplätzen
  - a) Die Vergabe der Standplätze erfolgt ausschließlich durch die Stadt Fürstenfeldbruck. Eine Übertragung, Weitergabe oder der Weiterverkauf eines zugewiesenen Standplatzes an Dritte ist untersagt.
  - b) Der Standplatz darf nur von der Person oder dem Unternehmen betrieben werden, das im Zulassungsbescheid aufgeführt ist. Eine Vertretung oder Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig.
  - c) Bei Verstößen gegen diese Regelung kann die Stadt den Standplatz entziehen und gegebenenfalls weitere Sanktionen verhängen.

### § 5 Warenarten

Auf den festgesetzten Märkten dürfen folgende Waren feilgeboten werden:

- 1) Bei Wochenmärkten:
  - a) Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke in geschlossenen Behältnissen, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig. Auf Wochenmärkten dürfen Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im Übrigen gelten für den Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften zum Gaststättenrecht.
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei; rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs (§ 67 Abs. 1 Nr. 1- 3 GewO).
- 2) Bei Jahrmärkten: Hier dürfen Waren aller Art angeboten werden (§ 68 Abs. 2 GewO).

## Anlage 1

### **§ 6 Warenverkauf**

Alle auf den Markt gebrachten Waren gelten als feilgehalten. Sie unterliegen der Beschau durch die Marktaufsichtsorgane, der sie nicht entzogen werden dürfen. Wer Waren nach Maß oder Gewicht verkauft, muss zum Messen und Wiegen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Auf Verlangen des Käufers ist die Ware vorzumessen oder vorzuwiegen. Ausnahmen können bewilligt werden, falls nur geringe Mengen angeboten werden. Waren, die im Voraus abgemessen oder abgewogen sind und das angegebene Maß oder Gewicht nicht haben, können durch den Marktbeauftragten der Stadt gekennzeichnet und vom Verkauf ausgeschlossen werden. Die Waagen sind in sauberem Zustand zu halten.

### **§ 7 Unzulässige Geschäftsausübung**

Musikaufführungen (ausgenommen Leierkasten) und andere Lustbarkeiten dürfen auf den für den Markt bestimmten Plätzen während der Marktzeit nicht stattfinden.

### **§ 8 Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird von den Beauftragten der Stadt Fürstenfeldbruck ausgeübt. Diese sind berechtigt:

- 1) Verbindliche Weisungen an alle Marktverkäufer zu erteilen und Aufschlüsse von ihnen zu verlangen;
- 2) anzuordnen, dass Waren zu entfernen sind, die entgegen dieser Satzung oder entgegen anderer Bestimmungen feilgehalten werden, oder solche Waren zu verwahren; sind aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften andere Behörden zuständig, so tritt Halbsatz 1 dahinter zurück.
- 3) Platzinhaber vom Markt auszuschließen, die
  - a) gegen Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markt gröblich verstoßen haben,
  - b) Bestimmungen dieser Vorschrift, Anordnungen oder Weisungen, die aufgrund dieser Vorschrift ergangen sind, nicht beachtet haben,
  - c) die Gebühren nicht entrichtet haben.

### **§ 9 Verkaufsstand**

- 1) Die Stadt Fürstenfeldbruck kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- 2) Jeder Anbieter hat an seinem Verkaufsstand ein deutlich sichtbares Schild anzubringen, das in gut leserlicher Schrift den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Anschrift enthält. Sind die Anbieter Kaufleute, die eine Firma führen, so haben sie außerdem ihre Firma in der bezeichneten Weise anzubringen.
- 3) Die Zulassungsbestätigung der Stadt Fürstenfeldbruck ist deutlich sichtbar auszulegen.
- 4) Aufdringliche Reklame und störende Aufmachung sind untersagt.

## Anlage 1

### § 10 Verhalten auf dem Marktplatz

- 1) Jede Verunreinigung des Marktbereiches ist zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle auf den Boden zu werfen.
- 2) Tiere, mit Ausnahme von Fischen, dürfen auf dem Marktplatz nicht getötet werden. Geflügel darf auf dem Marktplatz nicht gerupft oder geputzt werden.
- 3) Das schreiende Ausrufen am Marktplatz ist verboten.
- 4) Sammlungen aller Art und für jeden Zweck (ausgenommen genehmigte Infostände) sowie das Verteilen von Flyern außerhalb der Marktstände dürfen auf dem Marktgelände nicht durchgeführt werden. Politische Aktionen sind unzulässig, ausgenommen auf den Wochenmärkten mit Sondernutzungserlaubnis.
- 5) Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen oder sonstige Fahrzeuge dürfen grundsätzlich auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- 6) Es ist verboten, Krafträder durch den Marktplatz zu schieben sowie Waren und andere Gegenstände in den Durchgängen am Markt aufzustellen.
- 7) Das Mitführen von Tieren auf dem Markt ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind Hunde, die an einer geeigneten, kurzen Leine geführt werden und unter der ständigen Kontrolle der Halter stehen. Eine Gefährdung oder Belästigung von Marktbesuchern ist auszuschließen.
- 8) Spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Marktzeit muss der Marktplatz geräumt sein. Jeder Anbieter hat seinen Verkaufsplatz vor Verlassen von den Abfällen zu reinigen und für deren Abfuhr Sorge zu tragen.
- 9) Marktbesucher sind verpflichtet, jeglichen Abfall weitestgehend zu vermeiden und beim Anbieten von Essen- und Getränken in ausreichender Anzahl und Größe geeignete Behälter für Restmüll am Verkaufsstand bereitzustellen. Kartonagen und Glasmüll sind selbst zu entsorgen.
- 10) In den Verkaufsständen ist die Verwendung von Plastik, anderen Kunststoffmaterialien sowie Blechdosen untersagt. Erlaubt sind ausschließlich:
  - Mehrweggeschirr,
  - Flaschen,
  - Papp- oder Papierteller (Becher), die biologisch abbaubar sind.
- 11) Den Besuchern sowie den Beschickern der Märkte und dem von den Beschickern angestellten Personal ist auf dem Marktplatz nicht erlaubt
  - a) das Beschädigen, Bekleben, Beschriften, Bemalen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen
  - b) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten
  - c) das Betteln in jeglicher Form
  - d) rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial zu verteilen.

## Anlage 1

### 12) Musikwiedergabe und GEMA-Gebühren

- a) Das Abspielen von Musik jeglicher Art (live oder über technische Geräte) auf dem Marktgelände ist grundsätzlich untersagt, sofern keine ausdrückliche Genehmigung durch die Stadt Fürstenfeldbruck vorliegt.
- b) Wird eine Genehmigung erteilt, ist der Verantwortliche verpflichtet, sämtliche erforderlichen Gebühren und Abgaben, insbesondere an die GEMA, eigenständig zu entrichten.
- c) Die Stadt Fürstenfeldbruck übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Urheberrechtsverletzungen oder ausstehende Gebühren. Die Marktteilnehmenden haften in vollem Umfang für die ordnungsgemäße Anmeldung und Bezahlung aller anfallenden Gebühren sowie für mögliche Rechtsverstöße.
- d) Bei Verstößen gegen diese Regelung kann die Stadt geeignete Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Untersagung des Marktstandbetriebs oder der Verhängung eines Bußgeldes.

### **§ 11 Sonstige einschlägige Vorschriften**

Die gewerbe-, lebensmittel-, verkehrs-, veterinär- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften des Tier- und Naturschutzes finden auch für Jahr- und Wochenmärkte Anwendung.

### **§ 12 Gebühren**

Für die Überlassung von Standplätzen auf den Jahr- und Wochenmärkten erhebt die Stadt Fürstenfeldbruck Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

### **§ 12a Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1) entgegen § 3 Abs. 3 außerhalb der Markttag und der festgelegten Marktverkaufszeiten eine Verkaufstätigkeit auf dem Marktplatz ausübt,
- 2) entgegen § 4 Abs. 5 Standplätze an Dritte weiterüberträgt, weitergibt oder weiterverkauft oder ohne vorheriger schriftlicher Genehmigung oder den Betrieb des Standplatzes durch Dritte zulässt,
- 3) entgegen § 7 während der Marktzeit Musikaufführungen (ausgenommen Leierkasten) und andere Lustbarkeiten auf den für den Markt bestimmten Plätzen ausübt,
- 4) entgegen § 10 Abs. 1 den Marktbereich durch Abfälle verunreinigt,
- 5) entgegen § 10 Abs. 2 Tiere, mit Ausnahme von Fischen, auf dem Marktplatz tötet oder Geflügel rupft oder zupft,
- 6) entgegen § 10 Abs. 3 am Marktplatz schreiend ausruft,
- 7) entgegen § 10 Abs. 4 während der Marktzeit auf dem Marktplatz Sammlungen aller Art und für jeden Zweck (ausgenommen genehmigte Infostände) durchführt oder Flyer außerhalb der Marktstände verteilt oder auf den Märkten (ausgenommen Wochenmärkte) politische Aktionen durchführt.
- 8) entgegen § 10 Abs. 5 Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen oder sonstige Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt,
- 9) entgegen § 10 Abs. 6 Krafträder durch den Marktplatz schiebt oder Waren und andere Gegenstände in den Durchgängen am Markt aufstellt,
- 10) entgegen § 10 Abs. 7 Tiere auf dem Markt mitführt oder Hunde frei herumlaufen lässt,
- 11) entgegen § 10 Abs. 8 den Marktplatz nicht bis spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Marktzeit geräumt hat oder seinen Verkaufsplatz vor Verlassen nicht von Abfällen reinigt und für deren Abfuhr Sorge trägt,

## Anlage 1

- 12) entgegen § 10 Abs. 9 an den Essen- und Getränkeständen keine Behältnisse für Restmüll zur Verfügung stellt und Kartonagen und Glasmüll nicht selbst entsorgt,
- 13) entgegen § 10 Abs. 10 Plastik, andere Kunststoffmaterialien sowie Blechdosen verwendet.
- 14) entgegen § 10 Abs. 11 den Marktplatz oder die vorhandenen Einrichtungen beschädigt, beklebt, beschriftet oder bemalt, seine Notdurft außerhalb der Toiletten verrichtet, bettelt oder rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen äußert oder verbreitet,
- 15) entgegen § 10 Abs. 12 ohne ausdrückliche Genehmigung Musik jeglicher Art auf dem Marktgelände abspielt.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.04.1986 (zuletzt geändert am 25.03.2014) außer Kraft.

Fürstfeldbruck, den 27.05.2025



Christian Götz  
Oberbürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 27.05.2025.

Die Satzung wurde bekannt in der Zeit vom 28.05.2025 – 11.06.2025 durch Niederlegung im Büro 217 – Niederbronnerweg 3 – sowie digital über das Internet gemacht. Zusätzlich wurde eine Ausfertigung in analoger Form nachrichtlich im Schaukasten des Rathauses, Hauptstraße 31 an der Ostseite platziert.